

menstatuten und -ordnungen für Pastoralreferenten und Gemeindefereenten niedergeschlagen haben, heben vor allem auf das jeweilige „theologische Proprium“ von Priester und Laie ab; die hauptamtliche Tätigkeit von Laien in der Pastoral wird von dem ihnen primär aufgetragenen „Welt-dienst“ her eingeordnet und begründet. Demgegenüber entwirft „Aus dem Geist leben“ ein (allerdings recht anspruchsvolles!) spirituelles Profil des Laienmitarbeiters in der Seelsorge, bei dem nicht die Abgrenzung und die Sorge um das Proprium im Vordergrund stehen. Bischof *Klaus Hemmerle*, der Vorsitzende der Kommission IV, spricht in seinem Beitrag von einem „Ansatz für den Vollzug des pastoralen Dienstes, der tiefer liegt als die Unterscheidung in verschiedene Funktionen und ‚Stände‘“; er entfaltet diesen Ansatz mit Hilfe der vier klassischen „nota ecclesiae“, an denen er Grundhaltung und Auftrag des pastoralen Dienstes festzumachen versucht. Trotz ihrer *begrenzten Zielsetzung* eröffnet die Broschüre interessante Perspektiven im Blick auf die weitere Entwicklung des pastoralen Dienstes. Zunächst wird sich zeigen müssen, inwieweit die Adressaten dieser Arbeits-hilfen überhaupt bereit sind, sich auf einen solchen recht hohen spirituellen Anspruch einzulassen. Mit dem Thema Laienspiritualität tut man sich schließlich auch über die Gruppe der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter hinaus schwer, sobald die großen Worte wie Nachfolge, Zeugnis oder Dienst in alltägliche Münze umgewechselt werden müssen.

Spirituelle Vertiefung ist allerdings kein Allheilmittel, sie kann theologische Reflexion und organisatorisch-strukturelle Maßnahmen nicht ersetzen. Insofern kann man gespannt sein, ob und wie sich die behutsam vorge-tragenen Überlegungen der vom Stän-digen Rat der Bischofskonferenz zur Veröffentlichung genehmigten Bro-schüre in der Praxis wie in den offi-zialen Vorgaben für die Pastoral auswirken werden. Immerhin steht in den nächsten Jahren die Überarbei-tung der diversen Rahmenordnungen und -statute an, bei der dann die bishe-rigen Erfahrungen mit der Neuord-

nung des pastoralen Dienstes berück-sichtigt werden sollen. In der Zuord-nung von Gemeinden, geweihten Amtsträgern und haupt- oder ehren-amtlichen Laienmitarbeitern ist jeden-falls das letzte Wort noch nicht gesprochen.

## Zu einfach

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken hat sich mit seinem *Widerstandspapier* reichlich Mühe gegeben. Es gab dazu auf der Herbstvollver-sammlung eine ausführliche, teils hef-tige Diskussion. Minderheiten hatten dabei Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, auch wenn von vorneher-ein keine Aussicht bestand, daß sich ihr Meinungsprofil im Endtext deutli-cher niederschlagen würde. Dieser, vom geschäftsführenden Ausschuß des Zentralkomitees erst in den Tagen vor Weihnachten veröffentlicht, wirkt aber – wenigstens in Teilen – gegen-über dem ursprünglichen Entwurf aus-geglicherter und in seiner Argumenta-tion differenzierter.

*Widerstand* gegen Unrechtsakte des Staates wird als Bestandteil europäi-scher politischer Denktradition ge-würdigt und in seiner Substanz be-schrieben als Recht, „sich gegen krasse Ungerechtigkeit, insbesondere gegen grobe Verletzung der Menschenrechte durch staatliche Organe, zu wehren, und zwar durch Gehorsamsverweige-rung (passiver Widerstand) oder durch Anwendung von Gewalt (akti-ver Widerstand), wenn alle Rechtsmit-tel ausgeschöpft sind und andere Abhilfe nicht möglich ist“.

Das Papier des Zentralkomitees gibt damit nicht nur eine durchaus diffe-renzierte Beschreibung dessen, was mit dem meist zu zugespitzt interpre-tierten Artikel 20, Abs. 4 GG („Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ord-nung zu beseitigen, haben alle Deut-schen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“) gemeint ist. Es räumt auch ein, daß solcher Widerstand, da er sich ge-

gen geltende Gesetze wendet, „not-wendigerweise unfriedlich (ist), ganz gleich, ob er gewalttätig wird oder nicht“.

Zu einfach macht es sich das Zentral-komitee indessen in zwei Punkten: einmal mit seiner *Einordnung des „zivi-len Ungehorsams“*. Natürlich haben die verschiedenen Protestbewegungen in den letzten Jahren daraus ein griffiges Schlagwort gemacht durch das wie auch durch manche Beteuerung von Gewaltfreiheit Elemente passiven oder auch aktiven Widerstands gegen staat-liche Gesetze verdeckt oder vernied-licht werden. Auch kann ziviler Ungehorsam kaum als dritter Weg oder „Zwischenglied“ mit eigenständi-ger Legitimation zwischen Opposition und Widerstand geschoben werden. Aber auch demokratische Gesellschaf-ten sind in ihrer Entwicklung nicht so angelegt, daß sie gegen Erstarrung ge-feit sind und Unrechtsstrukturen von vorneherein nicht produzieren. De facto wird es in demokratischen Ge-sellschaften auch immer wieder so sein, daß Unrechtszustände nicht an-ders als auch durch Druck in Form von Gesetzesübertretungen verändert werden können.

Es mag richtig sein, daß es unter den Bedingungen der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik „keinerlei Rechtfertigung für Wider-standshandlungen“ gibt, aber das schließt nicht aus, daß es Unrechtssi-tuationen geben kann, die nur durch Akte des zivilen Ungehorsams bzw. des vorsätzlichen Bruchs von Geset-zen entblockiert werden können. Selbstverständlich muß der Staat dabei nach dem Legalitätsprinzip verfahren und müssen die Betroffenen die Fol-gen ihres Handelns auf sich nehmen. Aber unter Umständen bringt erst eine solche Zuspitzung von Spannung Par-teien und Parlamente zum Handeln.

Das zweite: Das Zentralkomitee über-bewertet jene Gruppen, die dem Staat „mit grundsätzlicher Ablehnung“ be-geggen, und unterbewertet die Be-gründung, mit der Teile der Protestbe-wegung sich demokratischer Mehr-heitsentscheidungen verweigern. Na-türlich sind „in Existenzfragen der Menschheit Angst und Emotionen



(kein) Ausweis besonderer Moralität“. Aber die Gruppen, hinter denen die Erklärung eine prinzipielle Ablehnung des Staates vermutet, begründen ihren Widerstand ja damit, daß dort, wo es um die Existenz eines ganzen Volkes oder gar der Menschheit geht, Mehrheitsentscheidungen ihr Recht verloren haben. Dieses Syndrom gilt es, im politischen Disput aufzulösen. Alles andere sind im Vergleich dazu Randfragen. se

## Kompromiß

Die Gespräche zwischen der *französischen Bischofskonferenz* und der römischen Glaubenskongregation über die seit geraumer Zeit sowohl innerhalb des französischen Katholizismus wie zwischen dem französischen Episkopat und den vatikanischen Instanzen strittigen Fragen bezüglich der *Katechese* haben ein vorläufiges Ergebnis gezeitigt. Kurz nach dem Besuch einer französischen Bischofsdelegation in Rom verabschiedete der Ständige Rat der Bischofskonferenz Mitte Dezember 1983 eine Erklärung, die in drei Punkten über den künftigen Kurs des Episkopats in der Glaubensunterweisung Auskunft gibt.

Die Erklärung trägt deutlich *Kompromißcharakter*: Die Bischöfe halten grundsätzlich an der vor allem von integralistischen Kreisen heftig kritisierten Neuorientierung der Katechese in der französischen Kirche fest; sie sprechen den in der Glaubensunterweisung tätigen Laien und Priestern ausdrücklich das Vertrauen aus und ermuntern sie für ihre weitere Arbeit. Gleichzeitig tragen die Bischöfe aber den römischen Bedenken gegen die Katechese „à la française“ im allgemeinen wie den von der Glaubenskongregation Ende Oktober 1983 veröffentlichten Richtlinien zur kirchlichen Approbation von Katechismen im besonderen Rechnung. Es handelte sich dabei (vgl. den Text in „Osservatore Romano“, 29. 10. 83) um Antworten der Glaubenskongregation auf vier

Anfragen der für die Katechese primär zuständigen Kleruskongregation und auf eine Anfrage der französischen Bischofskonferenz.

Im einzelnen beschlossen die französischen Bischöfe jetzt, daß die 1980 von der Bischofskonferenz verabschiedete katechetische Textsammlung „*Pierres vivantes*“ bei der für 1985 vorgesehenen Neuauflage nicht nur in Details verbessert, sondern erweitert werden soll. „*Pierres vivantes*“, das Bibeltex-te, Quellen zur Kirchengeschichte, Gebete und Einführungen in Liturgie und Sakramente enthält, war seinerzeit von der Kleruskongregation nur in Grundzügen approbiert worden. Verbessert und ergänzt werden sollen auch die verschiedenen „*Parcours catéchétiques*“, die in den letzten Jahren als offizielle Unterrichtsmaterialien zugelassen wurden. Sie müssen in Zukunft allerdings von der Bischofskonferenz selber approbiert werden; nach den Antworten der Glaubenskongregation kann die Entscheidung über die Zulassung von Büchern für die Katechese nicht, wie seit 1980 in Frankreich Usus, einer bischöflichen Kommission übertragen werden.

Eine weitere Konsequenz aus dem römischen Erlaß wird in der Erklärung des Ständigen Rates nicht genannt: Demnach können die einzelnen Bischöfe für ihre Diözesen anderen als den von der Bischofskonferenz approbierten Katechismen das „Imprimatur“ erteilen und sie als Unterrichtsmaterial zulassen. Davon sind in Frankreich *traditionalistisch orientierte Katechismen* betroffen, denen bislang die offizielle Unbedenklichkeitsbescheinigung der bischöflichen Kommission verweigert wurde.

Wie sich die bischöflichen Beschlüsse auf die verunsicherte katechetische Landschaft in Frankreich auswirken werden, bleibt abzuwarten. Man wird mögliche offizielle Kurskorrekturen genauer beurteilen können, wenn die überarbeiteten Fassungen der katechetischen Materialien vorliegen. Bei der Erweiterung von „*Pierres vivantes*“ werden die Bischöfe ihrer Erklärung zufolge mit der *Glaubenskongregation* zusammenarbeiten. In jedem Fall sind die Vorgänge um die Katechese in

Frankreich ein aufschlußreiches Lehrstück dafür, wie argwöhnisch in Rom Freiräume und Eigenverantwortlichkeit in Ortskirchen betrachtet werden. In letzter Zeit liefert dafür neben Frankreich und den Niederlanden auch das gespannte Verhältnis zwischen Vatikan und amerikanischer Kirche Anschauungsmaterial. 174

## Betroffenheit

Der Vorgang erinnert an römische Vorgänge. Auf das Wintersemester 1983/84 ernannte der Bischof von Chur, *Johannes Vonderach*, den Domkapitular *Hans Rossi* zu seinem Delegierten für das Priesterseminar und die Theologische Hochschule Chur. Im November erfuhr dann die Öffentlichkeit von der Anordnung des Bischofs, im Seminar künftig nur noch Priesteramtskandidaten wohnen zu lassen. Denn der bisherige Zustand, das „integrierte Seminar“, stelle eine Notlösung dar, „die aus der Natur der Sache vorübergehenden Charakter hat und es allen Beteiligten zur Pflicht macht, eine Lösung zu verwirklichen, die ... der allgemeinen Praxis der Kirche entspricht“.

Diese Anordnung löste große Betroffenheit aus, zumal sie ohne Rücksprache mit den Verantwortlichen des Seminars und der Hochschule und ohne Beratung im Priesterrat verfügt wurde. Der Priesterrat stellte dem Bischof daraufhin mit 43 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen einen „Wiedererwägungsantrag“. Der Bischof solle sich bereit erklären, „die im Rat vorgebrachten Gesichtspunkte zu prüfen“. Dazu solle er eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des Ordinariates, des Priesterseminars und des Priesterrats zusammensetzt, bestellen, „die mithelfen soll, eine allseits befriedigende Lösung zu finden“. Mit dem Ergebnis dieser Arbeitsgruppe möchte sich der Priesterrat auf seiner nächsten Sitzung befassen, bevor der Bischof definitiv entscheidet.

Der Vorgang ist für alle deutsch-